

# SATZUNG



Tauchsportgruppe Ahrensburg e.V.

## GLIEDERUNG DER SATZUNG

### A. ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit – Unabhängigkeit

### B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 4 Art der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Tauchsportärztliche Untersuchung

### C. ORGANE

- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Wahl des Vorstandes
- § 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

### D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 13 Haftungsbeschränkungen
- § 14 Datenschutz im Verein

Inkrafttreten

## A. ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tauchsportgruppe Ahrensburg e.V.“ - im folgenden TSGA genannt.  
Er hat seinen Sitz in Ahrensburg.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Tauchsports.  
Insbesondere wird die Betreuung und die Ertüchtigung der Jugend, die Weckung und Förderung des Gemeinschaftsdenkens und -handelns erstrebt.  
Alle Mitglieder sollen durch den Tauchsport zu verantwortlichem Handeln geführt werden.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.

### § 3 Gemeinnützigkeit – Unabhängigkeit

1. Die TSGA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten können nur betrieben werden, um Mittel für die Zweckverwirklichung nach §2 zu generieren.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck nach § 2 fremd sind.
5. Beim Ausscheiden aus der TSGA oder deren Auflösung, Aufhebung sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks haben Mitarbeiter oder Mitglieder des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

6. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.  
Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
7. Die TSGA ist ein nach außen unabhängiger Verein und lehnt deshalb Einflussnahme und Bindungen wirtschaftlicher, parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ab. Sie duldet keine derartigen Bestrebungen in ihren Reihen.

## B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

### § 4 Art der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Zu 1.: Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht und besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Zu 2.: Fördernde Mitglieder haben volles aktives und passives Wahlrecht. Sie können nicht im Rahmen von Clubveranstaltungen und beim Training tauchen.

Zu 3.: Jugendmitglieder sind solche, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Minderjährige genießen dieselben Rechte wie Volljährige, jedoch haben sie nur beratende, keine beschließende Stimme.

Zu 4.: Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag wird auf einheitlichem Formblatt beim Vorstand des Vereins eingereicht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jugendliche und ordentliche Mitglieder werden nur zum Quartalsbeginn aufgenommen.
2. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession oder politische Gesinnung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einer Probezeit von drei Monaten. Der Vorstand kann den Antrag unter Angabe von Gründen zurückweisen. Die Aufnahmegebühr wird in diesem Fall zurückgezahlt.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder. Den Beschluss fasst die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entschieden. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand sechs Wochen vor jedem Vierteljahresschluss erfolgen. Ausnahmen sind nur bei wichtigen oder unvorhergesehenen Gründen möglich.
2. Mit Zugehen der Austrittserklärung des Mitgliedes bleibt dieses Beitragsschuldner. Das Mitglied behält seine Mitgliedschaftsrechte bis der Austritt wirksam ist. Überzahlte Beiträge werden erstattet.
3. Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen ein Mitglied nach Anhörung ausschließen. Dem Betroffenen muss der Ausschließungsbeschluss schriftlich bekannt gegeben werden. Dem Betroffenen steht die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese kann mit Stimmenmehrheit den Ausschließungsbeschluss aufheben.

## § 7 Tauchsportärztliche Untersuchung

Jedes Mitglied hat sich eigenverantwortlich für seine tauchsportlichen Aktivitäten tauchsportärztlich gemäß den Richtlinien des VDST untersuchen zu lassen.

## C. ORGANE

### § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel eines jeden Jahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Antrag unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder
  - c) auf Antrag durch ein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied einzuberufen.
4. Versammlungsbeschlüsse sind gültig, wenn sie mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit kann die Abstimmung zwei Mal wiederholt werden. Ergibt sich dabei keine Mehrheit, gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
5. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in den Vereinsrundschriften oder durch Aushang in den Vereinsschaukästen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied gemäß der Reihenfolge nach § 9 Abs. 1.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine Abstimmung geheim.

### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart

- d) dem Jugendwart
  - e) dem Schriftwart
  - f) dem Ausbildungsleiter
  - g) dem Gerätewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
  3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach innen und nach außen. Der Vorstand kann zur Bearbeitung gewisser Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören.

#### § 10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes weiter.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet wie folgt statt:  
Der erste Vorsitzende, Ausbildungsleiter und Schriftwart werden in den Jahren mit ungerader, der stellvertretende Vorsitzende, der Gerätewart und der Kassenwart werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
3. Der Jugendwart wird von der Tauchsportjugend in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Kein Mitglied darf mehr als ein Vorstandsamt gleichzeitig besetzen.

#### § 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit.
2. Vorlage der Jahresberichte durch den Vorstand.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Entlastung
  - a) des Kassenwartes und
  - b) des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

7. Änderung der Finanzordnung.
8. Beschlussfassung über Vereinshaushalt und über finanzielle Ausgaben von größerer Höhe und Bedeutung (Umlagen).
9. Vorliegende schriftliche Anträge.
10. Dringlichkeitsanträge kommen nur zur Verhandlung, wenn die Versammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht.
11. Verschiedenes.

#### D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### § 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen wird in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit entschieden.
2. Für die Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tauchsport-Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

##### § 13 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Sachschäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.



§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Inkrafttreten:

Vorstehende Satzung ist auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Sept. 2015 beschlossen worden und tritt mit dem Datum der gerichtlichen Eintragung in Kraft.

Tauchsportgruppe Ahrensburg e.V.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Kassenwart